



KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm hat in seiner Sitzung vom 29.11.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,3 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 12,92**.

2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.349.816,--, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 737.214,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.612.602,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 43.000 lfm. zugrunde.

3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 40% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 8 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt und berechnet.

Formel für Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr:

- 20 % nach der verbauten Fläche (lt. zu bewertender Bruttogeschosßfläche für die Anschlussgebühr)
- 80 % nach Einwohnerwerten (EW auf Grund der EW-Ermittlung)
- Je Einwohnerwert (EW = 1 Einwohner) und Jahr **€ 75,62**
- Je m² anschlusspflichtiger Bruttogeschosßfläche und Jahr **€ 0,27**

Einwohnerwerte werden wie folgt ermittelt:

Stichtage für die Berechnung der EW sind der 1.1., 1.4., 1.7. und der 1.10. des Jahres.

Eine ständig im Haushalt lebende Person (Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz)	=	1	EGW
Eine ständig in einem Betrieb beschäftigte Person	=	1/3	EGW
Ein Schüler (Pflichtschulen)	=	1/5	EGW
Ein Sitzplatz in einer Gaststätte			

(wobei von Gaststätten nur die Sitzplätze in Gast- und Nebenzimmern, nicht aber Sitzplätze in Speise- oder Festsälen zur Berechnung herangezogen werden).

	=	1/3	EGW
--	---	-----	-----

Eine Nächtigung (Bei den Nächtigungen wird jeweils das abgelaufene Jahr zugrunde gelegt)	=	1/365	EGW
---	---	-------	-----

Für Waschanlagen beträgt die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch **€ 0,77**

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- 3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- 4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisherigen zwei Kanalabgabenordnungen der Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm für die Entsorgungsbereiche „Altgemeinde Pischelsdorf i.d. Stmk.“ und „KG Rohrbach und KG Reichendorf“, jeweils rechtswirksam seit 01.04.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: **30. Nov. 2022**
Abgenommen am: **16. Dez. 2022**

